

Die Gemeinde Schorndorf erlässt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBI S. 385) folgende

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Turnhalle Schorndorf

§ 1

Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung der Sport- und Turnhalle in Schorndorf, Schulstraße 2, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Sport- und Turnhalle.

§ 2

Gebührenhöhe

Nutzung	
Vereine der Gemeinde Schorndorf	2,50 € / Std.
Sonstige Vereine oder Gruppen	5,00 € / Std.
Reinigung	
Bei erhöhtem Reinigungsaufwand (Großveranstaltungen, etc.)	50,00 € pauschal

Hinweis zu Gebühren für Sonderveranstaltungen:

Für außersportliche Zwecke beträgt die Nutzungsgebühr 300,00 € pro Tag. Bei sonstigen Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, etc.) sowie bei Abweichungen vom Nutzungsumfang werden die Gebühren im Einzelfall durch die Gemeinde festgelegt.

§ 3

Gebührenermäßigung

Abweichend von den Bestimmungen des § 2 können in Einzelfällen besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld nach § 2 entsteht mit der tatsächlichen Nutzung der Sport- und Turnhalle. Die letzte bereits begonnene Stunde wird im vollen Umfang berechnet.
- 2) Erfolgt tatsächlich keine Nutzung, so entsteht die Gebührenschuld nach § 2 auch für jede nach dem Belegungsplan oder für jede nach sonstiger Vereinbarung festgelegte Nutzung, es sei denn, diese ist so rechtzeitig bei Gemeinde Schorndorf abgemeldet worden, dass sie einer anderen Übungsgruppe oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann. Als rechtzeitig gilt eine mündliche, fernmündliche oder schriftliche Abmeldung oder eine Abmeldung per Email eine Woche vor Beginn der jeweils festgelegten Nutzung.
- 3) Die Gebühr wird jährlich berechnet und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt ab 01. Oktober 2023 in Kraft.

Schorndorf, 25.09.2023
Gemeinde Schorndorf


Max Schmaderer
Erster Bürgermeister



Gemeinde Schorndorf

5210

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Turnhalle Schorndorf** erfolgte am 27.09.2023 durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung.

Hierauf wurde hingewiesen

1. durch Anschlag an der Gemeindetafel:

Der Anschlag wurde angeheftet am	28.09.2023
und wieder abgenommen am	07.11.2023

2. durch Hinweis in den Tageszeitungen „Bayerwald-Echo“ und „Chamer Zeitung“ am 09.10.2023 und am 10.10.2023

Schorndorf, 08.11.2023
Gemeinde Schorndorf


Schmaderer
Erster Bürgermeister



